



Golfclub Königsbrunn e.V.

Satzung

Amtsgericht Augsburg Registergericht

Nummer der Eintragung 7

am 21.05.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Königsbrunn e.V. und ist unter diesem im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Königsbrunn.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, des Deutschen Golfverbandes und des Bayerischen Golfverbandes.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es,
 - durch planmäßige Pflege des Golfsports die Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder zu fördern,
 - die sportliche Ausbildung der Jugend zu unterstützen und
 - im Einzugsgebiet des Vereins das Kennenlernen und die Ausübung des Golfsports allgemein zu unterstützen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Altersmitglieder (nach Erreichen des 75. Lebensjahres)
 - Angehörige einer Familienmitgliedschaft
 - Berufseinsteiger (bis zum 30. Lebensjahr)
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich Gründer einer Firmenmitgliedschaft (ohne passives Wahlrecht), Berufseinsteiger und Familienmitglieder die nicht zu außerordentlichen oder fördernden Mitglieder zählen.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden
 - Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - Studenten, - Auszubildende (sind Personen ab dem 19. Lebensjahr bis zum Ende der Ausbildung längstens bis zum 27. Lebensjahr bzw. Studenten im Vollstudium bis zum 35. Lebensjahr)
 - Zweitmitglieder, die natürliche Personen und ordentliche Mitglieder eines anderen deutschen Golfclubs sind.
4. Außerordentliche Mitglieder können Firmen sein, die für eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern, jedoch mindestens zwei, eine Mitgliedschaft nach § 3 Ziffer 3 beantragen wollen. Die Mitgliedschaft kann jährlich für Mitarbeiter beantragt werden.
5. Angehörige einer Familienmitgliedschaft können Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften sein.
6. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Weitere Begriffs- und Ausführungsbestimmungen zu § 3 sind in der Beitragsordnung des GC Königsbrunn e.V. geregelt

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist, ausgenommen die der Ehrenmitgliedschaft, schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand im Allgemeinen ohne Angabe von Gründen mit einfacher Mehrheit.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den erweiterten Vorstand ist unanfechtbar.
3. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter (beide Unterschriften), die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
5. Für die Umwandlung der außerordentlichen und fördernden Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft gilt § 4 (Ziffer 1) entsprechend.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Platz- und Haus- und Disziplinarordnung die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
3. Aktives Wahlrecht (Stimmrecht) in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, bei einer Firmenmitgliedschaft das geschäftsführende Organ und Ehrenmitglieder.
4. Passives Wahlrecht haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 6 Beitragsleistungen- und -pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes in Art und Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 1a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der am 15.01 des laufenden Jahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein fällig ist. Voraussetzung ist eine vorherige Rechnungsstellung.
 - 1b) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten
 - ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - inklusive der jährlichen Verbandsgebühr
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.
5. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der erweiterte Vorstand in der Beitragsordnung regeln. So kann bei Bedarf ein Aufnahmebeitrag in die jährlich zu erstellende Beitragsordnung aufgenommen werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des erweiterten Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 50 % des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes nicht übersteigt. Diese Umlage kann in Form einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsdarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschlossen werden.

§ 7 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Fristablauf (zum Beispiel bei befristeten Verträgen)
 - b) Austritt (zum Beispiel mit fristgerechter Kündigung)
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) mit Auflösung der Firma
 - e) Tod
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
4. In Ausnahmefällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft (z.B. bei schwerer längerer Erkrankung mindestens 1 Jahr) - oder bei einem längeren Auslandsaufenthalt aus beruflichen Gründen mindestens 1 Jahr beantragt werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Mitgliedsbeitrag entspricht in diesem Fall dem eines fördernden Mitgliedes.
5. Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
6. Für die Umwandlung der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft gilt § 9 (Ziffer 2) entsprechend.

§ 8 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief) über das Sekretariat an den erweiterten Vorstand bis 30. September und wird zum Jahresende (31.12.) wirksam.

§ 8 a Sanktionen – ohne Ausschluss –

Tatbestände, die Sanktionen rechtfertigen sind in der Haus- Platz und/oder Disziplinarordnung näher beschrieben.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu.
5. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim erweiterten Vorstand eingelegt werden. Der erweiterte Vorstand hat die Berufung dem Ehrenrat unverzüglich zur Empfehlung und unverzüglichen Stellungnahme vorzulegen. Bis zur Entscheidung durch den erweiterten Vorstand ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand gemäß § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand
- der Ehrenrat
- die Kassenprüfer

§11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Das jeweilige Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl oder der Berufung und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben. Mitglieder des Jugend-, Spiel und Vorgabenausschuss sind davon nicht betroffen.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung,

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

6. Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 Mitgliederversammlung u. Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des erweiterten Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- e) Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt
- h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen Kalenderjahres statt.

3. Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 20 % der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann neben dem Postwege auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Diejenigen Mitglieder, die keine Telefax oder E-Mail-Anschrift im Verein hinterlegt haben, erhalten die jeweiligen Einladungen/Einberufungen weiterhin per Post.

5. Die Einladung ist vom erweiterten Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern zuzusenden. Alle Mitglieder sind berechtigt bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Einladung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

6. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, bei dessen Abwesenheit Schatzmeister, bei dessen Abwesenheit vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied und zur Neuwahl vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

7. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied zur Ausübung des Stimmrechtes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied darf nur eine Vertretung übernehmen.

8. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

- Jahresbericht
- Kassenbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Wahlen soweit erforderlich
- Vorlage des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Sonstige Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

9. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Tagesordnung den Anlass der Einberufung und die zu behandelnden Punkte angeben.

10. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 5% der Mitglieder des Vereins persönlich anwesend sind.

11. Jede Mitgliederversammlung beschließt, außer in Satzungsfragen und Abwahl des Vorstandes/erweiterten Vorstandes, mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Abwahl des Vorstandes/erweiterten Vorstandes und Änderung der Satzung ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

12. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie die Kassenprüfer sind in Einzelabstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen offen zu wählen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder ist geheim abzustimmen. Erhält kein Bewerber die notwendige Mehrheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.

13. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass das Amt bei der Berufung bezeichnet wird.

14. Über die Mitgliederversammlung und den Beschlüssen ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und bei Vorstandswahlen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.

§ 14 Vorstand

1. Vorstand i.S. d. § 26 BGB sind der Präsident (Präsidentin), Vizepräsident (Vizepräsidentin). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und Vizepräsidenten einzeln vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Spielführer/in sowie
- bis zu drei weiteren Beisitzer/innen

3. Vorstand und erweiterter Vorstand werden auf jeweils drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsmitglied oder einen aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder übertragen. Dies gilt nicht für den Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in, hier wird zeitnah eine Mitgliederversammlung einberufen um eine Nachwahl vorzunehmen.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Er erlässt eine Geschäfts- und Disziplinarordnung.
7. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Vizepräsident/in nur bei Abwesenheit des/der Präsidenten/in tätig wird.
8. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/in, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von möglichst nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung (Präsident/in, Vizepräsident/in, ältestes Vorstandsmitglied). Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen, sowie allen Vorstandsmitglieder zuzuleiten ist.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist ein Organ für Konfliktlösungen bei Streitigkeiten
 - der Mitglieder untereinander, oder
 - zwischen Mitgliedern und dem Verein, seinen Organen und seinen Angestellten, soweit sie sich jeweils auf das Mitgliedschaftsverhältnis beziehen.
2. Jedem Mitglied und jedem Organ steht das Recht zu, den Ehrenrat anzurufen. Der Ehrenrat kann Streitigkeiten schlichten oder eine Stellungnahme an den Vorstand Abgeben. Der Ehrenrat kann erst angerufen werden, wenn die entsprechende Angelegenheit vom Vorstand behandelt worden ist oder dieser eine Behandlung abgelehnt hat.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus 3 Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören
4. Die Aufgabenverteilung und Beschlussfassung des Ehrenrates regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ehrenrat erstellt wird.

§ 16 Ausschüsse

1. Der Spielausschuss wird vom erweiterten Vorstand für die Dauer der eigenen Wahlperiode berufen. Der Spielausschuss ist für die sportlichen Aufgaben des Vereins im Rahmen der Vorgaben des Deutschen Golfverbandes zuständig. Dem Spielausschuss sollen zwei Mitglieder des Vorstandes, und zwar der Spielführer und ein weiteres Vorstandsmitglied, sowie ein weiteres aktives Vereinsmitglied angehören. 1. Vorsitzender des Spielausschusses ist der Spielführer, 2. Vorsitzender ist das weitere Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand kann jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode einen Jugendausschuss bestellen, der für die Führung und Ausbildung der Jugendlichen, sowie insbesondere auch für die Werbung jugendlicher Mitglieder zuständig ist. Ein Mitglied des Jugendausschusses soll dem Vorstand angehören.
3. Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen. Jedem Ausschuss soll nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied angehören.
4. Falls nicht anderes bestimmt, hat ein Ausschuss nur beratende Funktion.
5. Die Ausschüsse, ausgenommen der Spielausschuss, bestimmen ihre Vorsitzende und deren Vertreter selbst.
6. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 17 Schiedsgericht

1. Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist nach erfolgloser Anrufung des Ehrenrats ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht anzugehören braucht. Vorstandsmitglieder dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll die IHK Augsburg angerufen und ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.
3. Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.
4. Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist für eine weitere Wahlperiode möglich. Anschließend ist die Wiederwahl nur nach aussetzen einer ganzen Wahlperiode möglich.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Richtigkeit der Buchführung und der satzungsgemäßen Nutzung des Vereinsvermögens. Sie sind befugt und verpflichtet, die das Vereinsvermögen betreffende Unterlagen einzusehen und Beanstandungen durch den Vorstand abstellen zu lassen. Zum Jährlichen Kassenbericht und zur Entlastung ist für die Mitgliederversammlung ein Prüfbericht zu erstellen.

§ 19 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
3. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung (mit Geschäftsverteilungsplan) für die Organe des Vereins
 - Haus- und Platzordnung
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Wahlordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung
 - Richtlinie zum Datenschutz
Die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V.

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung bekannt gegeben werden. Den Mitgliedern des Vereins können diese durch Aushang, per E-Mail, per Postweg bzw. durch mögliche Einsichtnahme bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 20 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes.
2. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen / der Mitgliedsnummer, der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse des DGV. Die personenbezogenen Daten werden

dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.

2. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind, widersprechen.

§ 21 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder oder Gäste im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind § 276 Abs.3 BGB bleibt unberührt.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Regulierung der Verbindlichkeiten und Rückzahlung der Darlehen verbleibende Vermögen an die Stadt Königsbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung vom 21.05.2019 in das Vereinsregister in Kraft.

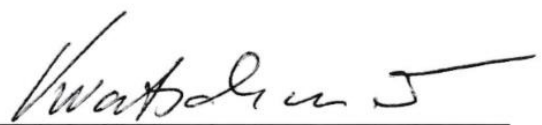
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Königsbrunn den 19.03.2019

Golfclub Königsbrunn e.V.



Protokollführer/in



Präsident